

Die Frist für das Master File für 2021 rückt näher

Die Frist für die Beifügung des Master Files zum Local File für das Jahr 2021 wurde bis zum Ende des dritten Monats verlängert, gerechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die (verlängerte) Frist für die Einreichung der Erklärung über die Erstellung des Local Files ablief.

Wir möchten Sie somit daran erinnern, dass für Steuerpflichtige, deren Steuerjahr am 31. Dezember 2021 endete, die Frist für die Vorbereitung oder Beifügung des Master Files für 2021 am 31. März 2023 abläuft.

Master File:

WAS IST EIN MASTER FILE UND WAS SOLL ES BEINHALTEN

Bei einem Master File handelt es sich um eine Sammlung von Informationen zu den verbundenen Unternehmen und gruppeninternen Transaktionen. Das Ziel der Erstellung eines Master Files ist u.a. die Offenlegung von Informationen über die Verrechnungspreispolitik einer Unternehmensgruppe.

Gemäß Art. 11q Abs 2 KStG soll ein Masterfile folgende Elemente über eine Unternehmensgruppe enthalten:

- Beschreibung der Unternehmensgruppe,
- Beschreibung der wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände der Unternehmensgruppe,
- Beschreibung der wesentlichen Finanzgeschäfte der Unternehmensgruppe,
- Finanzielle und steuerliche Angaben zur Unternehmensgruppe.

Detaillierte Informationen zu den Bestandteilen eines Master Files sind in der Verordnung des Finanzministers über Verrechnungspreisdokumentation für Körperschaftsteuer vom 21. Dezember 2018 dargestellt (entsprechend auch für die Einkommensteuer).

WER IST VERPFLICHTET ZUR ERSTELLUNG EINES MASTER FILES?

Zur Erstellung eines Master Files sind Rechtsträger verpflichtet, die **insgesamt folgende Bedingungen** erfüllen:

- sie sind **verpflichtet, ein Local File** zu erstellen und
- sie gehören zu einer Gruppe verbundener Unternehmen, für die ein **Konzernabschluss** aufgestellt wird (nach der Methode der Voll- oder Quotenkonsolidierung) und
- konsolidierte Umsatzerlöse der Unternehmensgruppe überschritten **im vorangehenden Geschäftsjahr** 200 Mio. PLN oder ihren Gegenwert.

Nach den gesetzlichen Regelungen können Steuerpflichtige, die zur Erstellung eines Local Files verpflichtet sind, ein Master File erstellen bzw. **ein Master File verwenden, das von einem anderen Gruppenunternehmen erstellt worden ist.**

VON EINEM ANDEREN GRUPPENUNTERNEHMEN ERSTELLTES MASTER FILE

Wird ein Master File von einem anderen Gruppenunternehmen erstellt, ist es angeraten:

- zu überprüfen, ob das gegenständliche Master File den Anforderungen des angeführten Art. 11q KStG genügt und

- den Inhalt der Dokumentation auf die im Local File enthaltenen Angaben und Informationen hin zu analysieren, um eventuelle Diskrepanzen zu beseitigen, die während der Prüfung das Interesse der Steuerbehörden wecken können.

MASTER FILE AUF ENGLISCH

Gemäß den Vorschriften kann das Master File in englischer Sprache erstellt werden, es ist allerdings zu beachten, dass die Steuerbehörde berechtigt ist, innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Aufforderung die Vorlage der Verrechnungspreisdokumentation auch in polnischer Sprache zu verlangen.

KONTAKT



Joanna Kubińska
Associate Partner
+48 502 184 882
[Email](#)



Magdalena Goławska
Manager
+48 781 660 662
[Email](#)

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es sei empfohlen, vor Ergreifung der Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von TPA einzuholen.

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke **Baker Tilly Legal Poland** anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

www.tpa-group.pl | www.bakertilly.pl



Bleiben Sie auf dem Laufenden >>> [Abonnieren Sie unseren Newsletter!](#)